

POLITISCHE GEMEINDE BERLINGEN



einfach charmant

Reglement Alte Turnhalle Berlingen

Inkrafttreten: 01.02.2024

Stand 17.01.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Eigentumsverhältnisse,
Bewirtschaftung,
Nutzung

Die Alte Turnhalle ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Berlingen und wird durch die Liegenschaftskommission der Gemeinde Berlingen bewirtschaftet. Die Räumlichkeiten der Alten Turnhalle sowie deren Einrichtung dient der Gemeinde Berlingen, der Dorfschule und den Vereinen des Dorfes. Die Dorfschule hat Vorrang, wenn es um die Vergabe der Halle für Anlässe geht. Die Koordination der Anlässe erfolgt über die Hauswartsperson in Absprache mit Schulleitung, Schulkommission und Gemeinderat.

Art. 2

Technische
Defekte

Bei technischen Defekten ist umgehend die Hauswartsperson zu informieren. Sie wird die geeigneten Massnahmen ergreifen.

Art. 3

Personen- und
Sachschäden

Für Personenschäden an Nutzerinnen, Nutzern und einem allfälligen Publikum lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Ebenfalls lehnt sie die Haftung für Sachschäden ab, die durch die Benutzung der Halle entstehen. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Veranstalter respektive der Nutzerinnen und der Nutzer.

Art. 4

Streitfälle

Bei Streitfällen zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und der Politischen Gemeinde als Eigentümerin entscheidet der Gemeinderat.

III. Nutzungszeiten

Art. 5

Zeiten

Die Alte Turnhalle steht Nutzerinnen und Nutzern grundsätzlich zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Samstag und Sonntag nach Absprache mit der Hauswartsperson.

Die Alte Turnhalle wird spätestens um 23.00 Uhr geschlossen. Ausnahmen werden auf Antrag hin durch die Politische Gemeinde genehmigt.

Während den Unterrichtszeiten steht die Alte Turnhalle ausschliesslich der Dorfschule zur Verfügung.

Art. 6

Schliessung
der Halle

Für Reinigungs- oder Unterhaltsarbeiten kann die Alte Turnhalle während den Schulferien für unbestimmte Zeit geschlossen werden. Die Schliessung wird mindestens zwei Wochen im Voraus am Anschlagbrett in der Alten Turnhalle angekündigt.

Bei einem unvorhersehbaren Ereignis, das die Nutzung beeinträchtigt oder verunmöglicht, kann die Alte Turnhalle auch ohne Ankündigung geschlossen werden.

IV. Benutzung

Art. 7

Material

Den Vereinen steht der Bereich im Westen des Gebäudes, hinter dem Vorhang, zur Verfügung. Nach der Benutzung der Alten Turnhalle durch die Vereine wird das Mobiliar wieder verstaut, so dass die Dorfschule die ganze Halle benutzen kann.

Die Dorfschule als Hauptnutzerin kann ihr Mobiliar im Eingangsbereich (östlich des Vorhanges) stehen lassen.

Ausnahmen

Für das Material der Musikgesellschaft Berlingen steht ein separater Bereich zu Verfügung. Sämtliches Material der Musikgesellschaft Berlingen ist in diesem Bereich zu lagern.

Ausnahmen für spezielle Nutzungen sollen im Voraus mit der Dorfschule abgesprochen werden.

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. Februar 2024

Ueli Oswald
Gemeindepräsident

Lara Hirsiger
Gemeindeschreiberin